

**Anlage zu TOP 8 der Sitzung der Stadtvertretung am 31.08.2021**

Gemäß § 6 der Satzung des Stiftungsrates des Sassnitzer Fischerei- und Hafenumuseum sind geborene Mitglieder:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. Bürgermeister der Stadt Sassnitz                                   | Herr Frank Kracht    |
| 2. Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Soziales | Frau Anja Sacher     |
| 3. Geschäftsführer der HBEG mbH                                       | Herr Thomas Langlotz |

Für die Wahl durch den Stiftungsrat werden folgende weitere Mitglieder vorgeschlagen:

4. Herr Dr. Uwe Richter (Geschäftsführer EURO-Baltic Fischverarbeitungs GmbH)
5. Herr Bernd Nöll (Mitglied des Fördervereins Fischerei- und Hafenumuseum)
6. Herr Dr. Thomas Förster (Kurator Deutsches Meeresmuseum)
7. Herr Philipp Bruns (Geschäftsführer Kutter- und Küstenfisch Rügen GmbH)



Frank Kracht  
Vorsitzender

Stadt Sassnitz  
Herrn Bürgermeister F. Kracht  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz



Ad / hkr

09. Juli 2021

### **Beschluss des Aufsichtsrates der WoGeSa vom 16. Juni 2021 zur Unterbringung von Asylbewerbern**

Sehr geehrter Herr Kracht,

der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft hat am 16. Juni 2021 eine Sondersitzung zum Thema „Unterbringung von Asylbewerbern im Stadtgebiet der Stadt Sassnitz“ durchgeführt.

Im Rahmen dieser Sitzung wurde ein Beschluss gefasst, der auch umgesetzt wurde. Es entstand jedoch der Eindruck, dass der Vorschlag des Aufsichtsrates nicht in erforderlichem Umfang bei der Stadtvertretung zur Kenntnis genommen wurde, weshalb mich der Aufsichtsrat am 08. Juli 2021 mündlich beauftragte, Ihnen den folgenden Beschluss nochmals in schriftlicher Form und mit der Bitte zur Weiterleitung an die Stadtvertretung zur Kenntnis zu geben:

*„Der Aufsichtsrat unterbreitet der Stadtvertretung das Angebot, dem Landkreis Vorpommern-Rügen dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten von Asylbewerbern in im Stadtgebiet verteilten Wohnobjekten der WoGeSa anzubieten.“*

In der Diskussion vor der Beschlussfassung wurde herausgestellt, dass bei der Auswahl der unterzubringenden Personen auf das jeweilige Umfeld der Unterbringung (Mietwohnungen) Rücksicht genommen werden sollte.

Ich möchte Sie bitten, die Entgegennahme dieses Aufsichtsratsbeschlusses dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Adelsberger  
Geschäftsführer

Städtische  
Wohnungsgesellschaft  
Sassnitz mbH  
Hafestraße 12, Haus F  
18546 Sassnitz

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Herr Norbert Thomas

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. (FH)  
Siegfried Adelsberger

Prokuristin:  
Carola Rogge

Internet: [www.wogesa.de](http://www.wogesa.de)  
e-mail: [info@wogesa.de](mailto:info@wogesa.de)

Für Rechnungslegung:  
[rechnungen@wogesa.de](mailto:rechnungen@wogesa.de)

Telefon: 03 83 92/66 15-0  
Fax: 03 83 92/66 15-63

Kunden-Center  
Telefon: 03 83 92/6 46-20  
Fax: 03 83 92/6 46-43

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern

IBAN:  
DE32 1505 0500 0818 0000 15

SWIFT-BIC:  
NOLADE21GRW

Amtsgericht Stralsund  
HRB 93

Steuer-Nr.: 4079/133/31006  
Ust.-IdNr.: DE 137556551

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Sassnitz  
Bürgermeister Herr Kracht  
Hauptstr. 45  
18546 Sassnitz



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 16  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**  
Fachdienst: Ausländer- und Asylrecht  
Fachgebiet / Team:  
Auskunft erteilt: Manila Gleisberg  
Besucheranschrift: Marienstr. 1  
18439 Stralsund  
3.05  
Zimmer: 03831 3571650  
Telefon: 03831 357444521  
Fax: 03831 357444521  
E-Mail: Manila.Gleisberg@lk-vr.de  
Datum: 26. Juli 2021

### Unterbringung von Asylbewerbern

hier: Schaffung neuer Unterbringungsmöglichkeiten in der Stadt Sassnitz

Sehr geehrter Kracht,

der Landkreis Vorpommern-Rügen ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz M-V (FlaG M-V) verpflichtet, für die regelmäßige Aufnahme der in § 1 Abs. 1 Buchstabe a FLAG genannten ausländischen Flüchtlinge ausreichende Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Um dieser gesetzlich vorgeschriebenen Unterbringungsverpflichtung nachzukommen, müssen fehlende Plätze zeitnah neu geschaffen werden.

Die langjährig bestehende Gemeinschaftsunterkunft mit einer Kapazität von 50 Plätzen wurde vom Landkreis der evangelischen Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt, um eine Überbrückung für die Kita bis zur Fertigstellung des Ersatzbaus für das abgebrannte Söderblomhaus zu ermöglichen.

Für die Schaffung einer neuen Gemeinschaftsunterkunft in der Stadt Sassnitz mit 180 Plätzen (bei max. 75%iger Auslastung 135 Plätze) konnte das benötigte gemeindliche Einvernehmen nicht hergestellt werden. Die Stadtvertreter lehnten die Errichtung einer Einrichtung in Sassnitz in der Straße der Jugend 7 ab. Gleichzeitig eröffneten die Stadtvertreter ihren Willen zur Unterbringung von 50 Asylbewerbern an einem anderen Standort in der Stadt Sassnitz.

Wie von Ihnen am 7. Juli 2021 mitgeteilt, wurde auf der letzten Stadtvertreterversammlung am 5. Juli 2021 das Angebot unterbreitet, mehrere Wohnungen in verschiedenen Stadtteilen der Stadt Sassnitz für die Unterbringung anzumieten. Diesem Vorschlag kann ich so nicht zustimmen, da der Gesetzgeber für den betroffenen Personenkreis eine erstmalige Unterbringungsverpflichtung in Gemeinschaftsunterkünften vorschreibt. Eine Möglichkeit zur Schaffung einer Einrichtung wäre die Anmietung eines kompletten Aufgangs in einem Wohnblock. Erfahrungsgemäß hat sich diese Einrichtungsform bewährt.

Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Kontaktdaten  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten  
Dienstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder Termin nach Vereinbarung



Pandemiebedingt hatte es im vergangenen Jahr und bis 30. Juni 2021 in diesem Jahr bedeutend weniger Zuweisungen von Land gegeben. Seit 1. Juli 2021 steigen die Zahlen der Zuweisungen auf die Landkreise wieder an. Eine weitere Steigerung der Zahlen ist vom Ministerium des Innern und Europa M-V mit Schreiben vom 16. Juli 2021 - „Verteilung von Asylbewerbern und ehemaligen Asylbewerbern gemäß § 3 Abs. 2 FLAG M-V“ - angekündigt. Das stellt den Landkreis Vorpommern-Rügen vor die Herausforderung, weitere Platzkapazitäten zu schaffen. Alle im Landkreis Vorpommern-Rügen vorhandenen Objekte haben nur noch wenige freie Plätze.

Aus diesem Grund möchte ich Sie erneut und eindringlich bitten, uns einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, um den sogenannten „Altzustand“ (Gemeinschaftsunterkunft mit 50 Plätzen vor Vermietung an Kita-Träger) wiederherzustellen.

Sehr geehrter Herr Kracht, für eine Rückmeldung bis spätestens 30. September 2021 wäre ich Ihnen sehr dankbar. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Kathrin Meyer  
Fachbereichsleiterin

## **Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung und städtebauliche Sanierungsvorhaben**

- Sitzung vom 10.08.2021 -

### **TOP 6 „Informationen der Verwaltung“**

- *Information und Beratung Kurplatz*

Die Platzgestaltung kollidiert mit der Förderfähigkeit des Küstenweges. Es soll eine Anfrage bei der Wüstenrot Stiftung hinsichtlich einer etwaigen Übernahme der Kosten für die Platzgestaltung erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, könnte der Kurplatz aus vorhandenen Eigenmitteln hergestellt werden. Derzeit stehen ca. 120T € zur Verfügung, die jedoch nicht ausreichen werden.

*Der Ausschuss für Bau, Planung und städtebauliche Sanierungsvorhaben empfiehlt der Stadtvertretung Sassnitz wie folgt:*

*Zunächst soll eine Anfrage an die Wüstenrot Stiftung gestellt werden, ob die Möglichkeit zur Übernahme der Platzgestaltung des Kurplatzes besteht.*

*Sollte dies nicht möglich sein, wird vorgeschlagen, zusätzlich zu den derzeit vorhandenen 120T € Eigenmitteln Gelder in den Haushalt einzustellen und den Kurplatz aus eigener Initiative zu gestalten.*

Abstimmung über diese Vorgehensweise: 11 dafür (einstimmig)

Gerd Slowy  
Ausschussvorsitzender



Stadtverwaltung Sassnitz  
Bürgermeister Frank Kracht  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz



18.08.2021

23. AUG. 2021  
*Hr. Walter*

**Kurplatz – Kurmuschel von Ulrich Mütter**  
**Ihr Schreiben vom 29.07.2021**

Sehr geehrter Herr Kracht,

wir danken herzlich für Ihr Schreiben zur Sanierung des Sassnitzer Kurplatzes vor der Kurmuschel.

Da sich Philip Kurz aktuell im Urlaub befindet, werden wir uns im September näher mit Ihrem Anliegen befassen und melden uns dann gerne wieder bei Ihnen.

Bis dahin senden wir herzliche Grüße nach Sassnitz

  
Verena Krubasik geb. Gantner

## ANTRAG FÜR DIE STADTVERTRETUNG DER STADT SASSNITZ

**Zur Vorlage für den 15.06.2021 – Stadtvertretung, öffentlicher Teil  
Einreicher: SPD-Fraktion, AFW-Fraktion**

Sanierung bzw. Herrichtung des Sassnitzer Kurplatzes

TITEL

Die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz möge beschließen: Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt zu der Architektin Heike Nessler und dem Geschäftsführer der Wüstenrot-Stiftung, Herrn Philip Kurz, aufzunehmen, um Möglichkeiten für eine weitere Beteiligung an den Sanierungskosten des Kurplatzes zu eruieren. Dazu sollen die Vorstellungen der Stiftung, wie die Kurmuschel in den Platz integriert werden kann, mit einbezogen werden.

BEGRÜNDUNG

2018 wurde die Kurmuschel in Sassnitz als eines der Wahrzeichen unserer Stadt auf Vordermann gebracht. Dabei bekam die Kommune eine großzügige finanzielle Unterstützung durch die Wüstenrot-Stiftung, die die Kosten in Höhe von 300.000 € für die Sanierung des 1988 eingeweihten Bauwerkes auf dem Kurplatz übernahm. Die Kommune wollte sich anschließend um die Sanierung der Pergola und des Kurplatzes kümmern. Dafür wurde auch Geld aus dem Förderprogramm der Altstadt-Sanierung eingeplant. Getan hat sich seitdem nichts, obwohl Landesfördermittel bis zu 900.000 € in Aussicht gestellt wurden. In der Diskussion der damaligen Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie dem Sanierungsträger wurde deutlich, dass die Vorstellungen der Rahmenplanerin, Frau Streubel, über die Gestaltung des Kurplatzes nicht identisch mit denen der Wüstenrotstiftung waren. Diese sahen nämlich vor, die ursprüngliche Struktur des Platzes zu erhalten, da nur sie ihrem Denkmalprogramm entspräche. Deshalb war auch eine weitere mögliche finanzielle Unterstützung durch die Stiftung ausgeschlossen. Nunmehr soll die Kontaktaufnahme zur Wüstenrot-Stiftung erneut erfolgen und dazu dienen, den Fokus auf die ursprüngliche Struktur des Platzes zu richten, damit die Sanierung in deren Denkmalprogramm eingepasst und gefördert werden kann.

Auf unserer letzten Stadtvertreterversammlung vom 27. April 2021 wurde unser Antrag unter der Prämisse zurückgezogen, dass in den nächsten vier Wochen eine Zusage über avisierte Fördermittel erfolge. Dies ist offenbar nicht erfolgt.

DECKUNGSQUELLE

Die anteiligen Kosten werden aus dem Förderprogramm der Altstadt-Sanierung finanziert.

UNTERSCHRIFT

Sassnitz, 2.06.2021  
SPD Fraktion

AFW-Fraktion



Karsten Käning  
Vorsitzender

Steffen Schroers  
Vorsitzender



Stadtverwaltung Sassnitz • Hauptstraße 33 • 18546 Sassnitz

An den Präsidenten  
der Stadtvertretung Sassnitz

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

<b>Amtsbereich:</b>	<b>Ordnungs- und Hafenamts</b>
<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>Frau Klemens</b>
<b>Besucheranschrift:</b>	<b>Hauptstraße 33</b>
	<b>18546 Sassnitz</b>
Zimmer:	1.04
Telefon:	+49 38392 68319
Fax:	+49 38392 22363
E-Mail:	ordnungsamt@sassnitz.de
<b>Datum:</b>	<b>28.06.2021</b>

## Widerspruch

Sehr geehrter Herr Benedict,

gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 15.06.2021 mit der Nr. A/087/2021 STV „Sanierung bzw. Herrichtung des Sassnitzer Kurplatzes“ lege ich nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

### Widerspruch

ein.

### Begründung:

Der § 31 Abs. 2 Satz 2 KV M-V schreibt zwingend vor, dass Anträge, durch die der Gemeinde Mehraufwendungen, Mehrauszahlungen, Mindererträge oder Mindereinzahlungen entstehen, bestimmen müssen, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind, der Teilhaushalt zu benennen ist.

Dazu wird in der Schweriner Kommentierung der KV M-V, 4. Auflage (Darsow/Gentner/Glaser/Meyer) zum § 31 Randzeichen 6 nochmals explizit ausgeführt: „Eine weitere Anforderung stellt Abs. 2 Satz 2 an solche Anträge, die zu finanziellen Belastungen für die Gemeinde führen können. Sie müssen mit einem Vorschlag zur Finanzierung verbunden sein, der den Teilhaushalt angeben muss, der vom Antragsteller zur Finanzierung von Mehraufwendung, Mehrauszahlung, Minderertrag oder Mindereinzahlung vorgesehen wird.“

In dem vorgenannten Antragsbeschluss wird zwar formal eine Deckungsquelle benannt, bei näherer Betrachtung muss jedoch der Schluss gezogen werden, dass es sich hierbei um keine echte Deckungsquelle handelt.

Innerhalb von Sanierungsgebieten werden konkrete (Bau-)Maßnahmen benannt und mit einem finanziellen Aufwand belegt. Die im Antrag geforderte Maßnahme ist eben nicht konkret im Programm- sowie als Einzelantrag dieses Sanierungsgebietes hinterlegt.

So ist festzustellen, dass das Vorhaben „Sanierung bzw. Herrichtung des Kurplatzes“ zwar im „Sanierungsgebiet Altstadt“ belegen ist, aber weder ein Programmantrag noch ein Einzelantrag für Städtebaufördermittel im „Sanierungsgebiet Altstadt“ beim zuständigen Fördermittelgeber anhängig sind. Insoweit stehen hier keinerlei finanziellen Mittel für dieses Projekt zur Verfügung.

Wiederum ist seitens der Stadt Sassnitz am 26.03.2021 ein Fördermittelantrag für den „Grundhaften Ausbau des Kurplatzes“ aus dem Fördertopf „Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur“ gestellt worden. Bei diesem Fördertopf sind Fördermittel in Höhe von 90 % für dieses Projekt in Aussicht gestellt worden. Das Fördervorhaben wird unter dem AZ: GRWI-19-003 beim Landesförderinstitut geführt. In der Stadtvertretung am 27.04.2021 wurde Ihnen dieser Sachverhalt detailliert durch die Abteilung Wirtschaftsförderung der Stadt Sassnitz dargelegt.

Nach Ihrem jetzigen Beschluss müsste dieser Fördermittelantrag storniert werden.

Die durch die Stadtvertretung beschlossene Erueierung mit der Wüstenrot-Stiftung halten wird daher für die Stadt Sassnitz für wirtschaftlich schädlich, auch im Hinblick auf die beim Land M-V beantragten und zu erwartenden Fördermittel.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Projekt des „Grundhaften Ausbaus des Kurplatzes“ bis einschließlich der Genehmigungsplanung bereits honorarträchtig durch Dritte erstellt worden ist. Auch für diese wurden haushalterisch Fördermitteleinnahmen veranschlagt. Durch eine Rücknahme des o. g. Fördermittelantrages werden diese verauslagten Mittel zu Lasten des städtischen Haushaltes gehen, ohne in der Projektumsetzung voranzukommen. Vielmehr müssten möglicherweise neue Planungs- und Dienstleistungen zu Lasten der Stadt im Haushalt veranschlagt werden.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 Kv M-V kann der Bürgermeister einem Beschluss widersprechen, wenn dieser das Wohl der Gemeinde gefährdet. Die nicht mehr zu vereinnahmenden Fördermittel für bereits verauslagte Projektkosten als auch die zu erwartenden neuen Ausgaben für Planungs- und Dienstleistungen für dieses Projekt sind als Gemeinwohlgefährdung anzusehen, da sie das Vermögen der Stadt schmälern.

Zum anderen mangelt es dem Beschluss an einer belastbaren Deckungsquelle.

Daher sehe ich mich gezwungen, Widerspruch einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



F. Kracht  
Bürgermeister